

Häufig gestellte Fragen zur Beantragung der digitalen Parkerlaubnis in der Kurzparkzone Perchtoldsdorf Nord

(1) Wo/Wie kann ich um eine digitale Parkerlaubnis ansuchen?

- Digital online über <https://parken.perchtoldsdorf.at/>
- Analog Marktgemeinde Perchtoldsdorf bauen:mobilität Marktplatz 11 2380 Perchtoldsdorf

(2) Wie sieht das „Parkpickerl“ aus?

Das „Parkpickerl“ kommt nicht wie bekannt mit Klebeetikette oder Karte für die Windschutzscheibe. Die sogenannte „digitale Parkerlaubnis“ gilt für ein bestimmtes Kfz-Kennzeichen. Das Überwachungsorgan prüft anhand des Kfz-Kennzeichens, ob dazu eine gültige Ausnahmegenehmigung besteht. Der begleitende Bescheid zur „digitalen Parkerlaubnis“ dient als Nachweis der verwaltungsbehördlichen Erledigung und enthält gleichzeitig eine Zahlungsinformation. Bitte bewahren Sie Ihren Bescheid gut auf!

(3) Wer bekommt auf Antrag ein „Parkpickerl“?

Bewohnerinnen und Bewohner ab dem vollendeten 17. Lebensjahr mit Wohnsitz innerhalb der Gebietsabgrenzung, die die Voraussetzung des § 45 Abs. 4 StVO¹ erfüllen.

Betriebe, mit einem Betriebsstandort innerhalb der Gebietsabgrenzung, die die Voraussetzung des § 45 Abs. 4a StVO² erfüllen.

Personen, die innerhalb der Gebietsabgrenzung ständig tätig sind oder Tätigkeiten außerhalb des Betriebsstandortes – z.B. „fahrende Werkstätten“ innerhalb der Gebietsabgrenzung zu erbringen haben und die Voraussetzung des § 45 Abs. 4a StVO erfüllen.

(4) Wieviel kostet die Ausnahmegenehmigung?

Das „Parkpickerl“ selbst kostet nichts. Für die Ausfertigung des begleitenden Bescheides fallen allerdings folgende Abgaben an:

14,30 € Bundesabgabe (gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F.)

10,50 € Verwaltungsabgabe (gemäß A TP 1 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl. 3800-7, i.d.g.F.)

24,80 € Gesamt

Der zugesendete Bescheid dient gleichzeitig als Rechnung – die Zahlungsinformation (IBAN und Verwendungszweck) befindet sich im Bescheid.

(5) Dürfen Besucherinnen und Besucher in der Kurzparkzone parken?

Besucherinnen und Besucher dürfen ihr Kfz innerhalb der Kurzparkzone für maximal 3 Stunden abstellen. Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe (Parkuhr), die gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden muss, nachzuweisen. Beim Einstellen der Ankunftszeit darf auf die nächste volle Viertelstunde aufgerundet werden (z.B. Ankunft 10:07 Uhr ◊ Parkscheibe: 10:15 Uhr).

(6) Ich habe ein neues Kennzeichen – was muss ich tun?

Sobald ein Bestandteil des Bescheides (z.B. Kennzeichen) geändert wird, ist durch die Verwaltung ein neuer Bescheid auszustellen. Dabei fällt die Verwaltungsabgabe von 24,80 € erneut an. Wenn Sie das bestehende Kennzeichen in Ihrer Benutzer-Oberfläche rauslöschen, erlischt auch dessen Gültigkeit und wird aus der Datenbank entfernt.

¹ § 45 Abs. 4 StVO: Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder

2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

² § 45 Abs. 4a StVO Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 umschriebenen Personenkreis gehört und 1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder nachweislich ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug beruflich benützt, und 2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.